

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM)

Vom XXX Juni 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist,
2. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium,
3. § 34 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge

Die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701,707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 4 nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „oder von den zuständigen Behörden anderer Bundesländer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Gymnasien“ durch das Wort „Gymnasium“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 5, in § 5 Absatz 4 und in § 7 Absatz 4 wird jeweils nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Religionslehre ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Der Integrierte Studiengang für das Lehramt Sekundarstufe I wird an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Université Côte d'Azur (UCA) in Nizza auf der Basis des deutsch-französischen Kooperationsvertrags in der jeweils geltenden Fassung studiert.“

- b) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Entsprechendes gilt für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Jüdische Religionslehre. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Religionslehre ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung.“

- b) In Absatz 12 Satz 4, 12 und 16, in Absatz 13 Satz 1, Absatz 14 Satz 1 und 5 sowie in Absatz 15 Satz 3 wird jeweils das Wort „Gymnasien“ durch das Wort „Gymnasium“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2015 aufgenommen haben, finden

1. die Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, ber. S. 394),
2. die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 271, ber. S. 394) und

3. die Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 316)

in der am 31. Juli 2015 jeweils geltenden Fassung noch bis zum 31.07.2022 Anwendung.

Die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 2009 (GBl. S. 373), in der am 31. Juli 2015 geltenden Fassung, findet auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2015 aufgenommen haben, noch bis zum 31.07.2024, bei Fächerkombinationen mit Bildender Kunst noch bis zum 31.07.2025 Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den XXX Juni 2021

Schopper

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM muss aktualisiert werden. So sind Hinweise zum Zugang zum Vorbereitungsdienst in den Fächern Islamische Religionslehre und Jüdische Religionslehre aufzunehmen. Außerdem sind die Übergangsvorschriften anzupassen, die regeln, bis zu welchem Zeitpunkt die Prüfungsordnungen der auslaufenden lehramtsbezogenen Staatsprüfungsstudiengänge noch Anwendung finden, ab wann also keine Staatsprüfungen mehr abgelegt werden können. Neu aufzunehmen ist der Integrierte Studiengang für das Lehramt Sekundarstufe I.

2. Inhalt

- In § 2 Absatz 1 ist in Satz 3 und 4 beschrieben, dass beim Studiengang für das Lehramt Grundschule für den Masterstudiengang pauschal 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst auf den Abschluss Master of Education angerechnet werden. Hierfür wird von den zuständigen Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte den Anwärterinnen und Anwärtern pauschal eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule schriftlich bestätigt. Da Studierende im Lehramt Grundschule für den Vorbereitungsdienst auch in andere Bundesländer wechseln, muss die erforderliche Bestätigung auch durch deren jeweils zuständige Behörden möglich sein. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt durch den Zusatz „oder von den zuständigen Behörden anderer Bundesländer“.
- Für den Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung liegt die fachliche Schulaufsicht seit dem Schuljahr 2019/2020 bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat. Diese ist als Ersatz einer Religionsgemeinschaft zu betrachten. Entsprechend ist der Hinweis an die Studierenden, dass, in Analogie zum Hinweis zur Konfessionszugehörigkeit in den anderen Religionsfächern, eine Zugehörigkeit zum sunnitischen Islam für den Zugang zum Vorbereitungsdienst in Islamischer Religionslehre notwendig ist, in den Verordnungstext einzufügen. Daher wird in § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 8 sowie § 7 Absatz 4 jeweils folgender Satz angefügt: „Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Religionslehre ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung.“

- Der Integrierte Studiengang für das Lehramt Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Université Nice Sophia Antipolis in Nizza wird auf der Basis des deutsch-französischen Kooperationsvertrags in der jeweils geltenden Fassung studiert. Dieser wird nun in Analogie zum Integrierten Studiengang des Lehramts Grundschule auch für das Studium Lehramt Sekundarstufe I aufgenommen (§ 5 Absatz 12). Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 13.

- Ausschließlich im Lehramt Gymnasium wird ein Studium des Faches Jüdische Religionslehre angeboten. Entsprechend kann auch in diesem Fach ein Vorbereitungsdienst absolviert werden. Da die vertraglichen Regelungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Israelitischen Religionsgemeinschaften Baden und Württemberg erst nach Erstellung der RahmenVO-KM abgeschlossen wurden, wird mit dieser Änderung der RahmenVO-KM der Hinweis der Konfessionszugehörigkeit jetzt aufgenommen. Daher wird in § 6 Absatz 8 folgender Satz eingefügt: „Entsprechendes gilt für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Jüdische Religionslehre.“

- Die Übergangsbestimmungen in § 9 sind anzupassen.
Die Übergangsbestimmungen regeln, bis zu welchem Zeitpunkt die Prüfungsordnungen der auslaufenden lehramtsbezogenen Staatsprüfungsstudiengänge noch Anwendung finden, ab wann also keine Staatsprüfungen mehr abgelegt werden können.
Hintergrund für eine Neuberechnung dieser Fristen ist zum einen die pandemiebedingte Verlängerung der Regelstudienzeit im Landeshochschulgesetz (LHG). Mit Inkrafttreten des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes am 31. Dezember 2020 wurden in § 29 Absatz 3 a LHG die Regelstudienzeit sowie in § 32 Absatz 5 a Satz 1 die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang um zwei Semester (bei Einschreibung im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021) verlängert. Obwohl die Regelstudienzeiten für die meisten der auslaufenden lehramtsbezogenen Staatsprüfungsstudiengänge entweder schon deutlich vor oder gerade zu Beginn der Corona-Pandemie abgelaufen waren, hat sich das Kultusministerium dem angeschlossen und die Regelstudienzeit für die betroffenen Lehramtsstudierenden in Artikel 5 § 3 der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 22. März 2021 ebenfalls um zwei Semester verlängert.
Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Umstellung von Staatsprüfungen auf die modularisierte und gestufte Bachelor-Master-Struktur zum Wintersemester 2015/2016 um einen einschneidenden Systemwechsel handelte und ein Wechsel der Studierenden vom Staatsprüfungsstudiengang in die neue Struktur insbesondere gegen Ende des Studiums kaum noch möglich ist. Um Härtefälle zu

verhindern, ist deshalb der Zeitrahmen, innerhalb dessen noch eine Staatsprüfung abgelegt werden kann, angemessen zu verlängern. Bei der Berechnung der Endtermine wurde von der um die beiden „Corona-Semester“ verlängerten Regelstudienzeit ausgegangen. Auf diese erfolgte unter Berücksichtigung organisatorischer Gegebenheiten (z. B. vorgegebene Prüfungszeiträume) ein weiterer großzügiger Zuschlag, so dass die Prüfungsordnungen des gehobenen Dienstes (GPO I 2011, WHRPO I 2011, SPO I 2011) noch bis zum 31.07.2022, die GymPO I 2009 noch bis zum 31.07.2024 bzw. bei Fächerkombinationen mit Musik oder Bildender Kunst bis zum 31.07.2025 angewendet werden können. Von diesem Zeitrahmen sind eventuelle Krankheitszeiten, Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, Auslandssemester, Freiversuchsregelungen u. ä. umfasst, so dass diese nicht zu weiteren Verlängerungen führen können.

- Redaktionelle Änderung: Die Bezeichnung der „Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“ wird korrigiert in „Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium)“.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten.

5. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

6. Nachhaltigkeitscheck

Von einer tiefergehenden Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4 der VwV Regelungen wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

7. Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Auf eine Einzelbegründung wird verzichtet, da in Teil A bereits die wesentlichen Änderungen umfassend dargestellt und begründet werden.